

RS OGH 2003/7/8 5Ob128/03i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.07.2003

Norm

ABGB §366 A

ABGB §369

ABGB §372 I c

ZPO §266 B

ZPO §272 C

Rechtssatz

Eine Erleichterung der Beweispflicht für das Eigentum bzw den Besitz kann im Rahmen der Privatrechtsordnung nicht damit gerechtfertigt werden, dass der Kläger – bedingt durch eine Ausnahmesituation, wie sie für die Opfer des Nationalsozialismus bestand – mit besonderen Beweisschwierigkeiten konfrontiert ist. Die Privatrechtsordnung hat nämlich auch die Rechte desjenigen zu wahren, der behauptet, nicht der Kläger, sondern er sei rechtmäßiger Eigentümer der strittigen Sache. Der für solche Fälle in §§ 369 ff ABGB vorgesehene Interessenausgleich begegnet auch im Hinblick auf das Gleichheitsgebot keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 128/03i
Entscheidungstext OGH 08.07.2003 5 Ob 128/03i
Veröff: SZ2003/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118148

Dokumentnummer

JJR_20030708_OGH0002_0050OB00128_03I0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at